

271 C 245/12

verkündet am 29.08.2013

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



AMTSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

der Firma EURO 2000 Autovermietung GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Rudolf Bayer und Frank Dung, Siegburger Str. 37-39, 53229 Bonn,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning & Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn -

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 271,
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
nach dem Sachstand am 26.07.2013
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Zeppenfeld

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 653,40 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.12.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Gerichtskosten tragen die Klägerin 19% und die Beklagte 81%.

Von den außergerichtlichen Kosten tragen die Klägerin 26% und die Beklagte 74%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrag abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Klägerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrag abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt eine Autovermietung und begehrt von der Beklagten jeweils aus abgetretenem Recht die Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus fünf Fahrzeug-Mietverträgen.

Der Anmietung lagen in allen fünf Fällen Verkehrsunfälle zugrunde, die sich zwischen Juni 2010 und November 2012 ereigneten. Zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit der beschädigten Fahrzeuge mieteten die jeweiligen Unfallgeschädigten Fahrzeuge bei der Klägerin an. Die Fahrzeuge der Unfallgegner

der geschädigten Kunden der Klägerin waren zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert. Die Beklagte haftet für die Unfallereignisse dem Grunde nach jeweils zu 100%.

Die Klägerin macht Ansprüche aus folgenden Schadensfällen geltend:

1. Am 3.06.2010 war der Geschädigte [REDACTED] mit seinem Audi A 3 1,9 Diesel in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er mietete für den Zeitraum vom 4.06. bis zum 11.06.2010 einen Pkw Nissan der Mietwagenklasse 2 als Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an und trat am gleichen Tage seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Diese stellte unter dem 15.06.2010 einen Betrag von 1.159,24 EUR in Rechnung, worauf die Beklagte vorprozessual Zahlungen in Höhe von 1.043,32 EUR leistete.
2. Am 23.01.2012 war die Geschädigte [REDACTED] mit ihrem Porsche Boxter in einen Verkehrsunfall verwickelt. Sie mietete für den Zeitraum vom 6.02. bis zum 10.02.2012 einen Porsche der Mietwagenklasse 8 als Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an und trat am gleichen Tage ihren Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Diese stellte unter dem 14.02.2012 einen Betrag von 1.202,91 EUR in Rechnung, worauf die Beklagte vorprozessual Zahlungen in Höhe von 750,- EUR leistete.
3. Am 19.03.2012 war der Geschädigte [REDACTED] mit seinem Honda Accord Sedan 2,0 in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er mietete für den Zeitraum vom 20.03. bis zum 27.03.2012 einen VW der Mietwagenklasse 5 als Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an und trat am gleichen Tage seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Diese stellte unter dem 28.03.2012 einen Betrag von 1.239,27 EUR in Rechnung, worauf die Beklagte vorprozessual Zahlungen in Höhe von 535,- EUR leistete.
4. Am 19.05.2012 war der Geschädigte [REDACTED] mit seinem Ford Escort Cabriolet in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er mietete für den Zeitraum vom 31.05. bis zum 6.06.2012 einen Pkw Nissan der Mietwagenklasse 4 als Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an und trat am gleichen Tage seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Diese stellte unter dem 13.06.2012 einen Betrag von 1.031,01 EUR in Rechnung, worauf die Beklagte vorprozessual Zahlungen in Höhe von 312,35 EUR leistete.
5. Am 8.11.2012 war der Geschädigte [REDACTED] mit seinem Ford Fiesta in einen Verkehrsunfall verwickelt. Er mietete für den Zeitraum vom 8.11. bis zum 26.11.2012

einen Pkw Nissan der Mietwagenklasse 2 als Ersatzfahrzeug bei der Klägerin an und trat am gleichen Tage seinen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten an die Klägerin ab. Diese stellte unter dem 28.11.2012 einen Betrag von 2.301,15 EUR in Rechnung, worauf die Beklagte vorprozessual Zahlungen in Höhe von 1.600,- EUR leistete.

Wegen der weiteren Einzelheiten der jeweiligen Schadensfälle und Mietvorgänge wird auf den Vortrag in der Klageschrift sowie dem Schriftsatz vom 9.04.2013 nebst den dazugehörigen Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, in allen Fällen sei ein pauschaler Aufschlag von 20% auf die Mietwagenkosten angemessen. Sie ist in allen Fällen der Ansicht, dass jedenfalls der sich aus dem Normaltarif der Schwacke-Liste ergebende Wert derjenige sei, der als erforderlich anzusehen sei und korrigierte ihre im Fall [REDACTED] zunächst höhere Rechnung entsprechend.

Am 17.01.2013 und damit nach Rechtshängigkeit hat die Beklagte einen weiteren Betrag von 1.883,15 EUR auf die Klageforderung gezahlt. Wegen der Einzelheiten der vorgenommenen Verrechnung wird auf die Klageerwidern vom 13.03.2013 (Bl. 51 ff. GA) verwiesen. Die Klägerin hat den Rechtsstreit daraufhin mit Schriftsatz vom 9.04.2013 (Bl. 81 ff. GA) in Höhe von 1.883,15 EUR für erledigt erklärt und darüber hinaus beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.204,35 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 223,90 EUR seit dem 7.03.2012, aus 141,20 EUR seit dem 10.07.2012 und aus 829,25 EUR seit dem 21.12.2012 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 163,80 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat sich der Erledigungserklärung der Klägerin mit Schriftsatz vom 14.06.2013 unter Anerkenntnis der diesbezüglichen Kostenlast angeschlossen und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Geschädigten seien auf unfallbedingte Sonderleistungen nicht angewiesen gewesen, so dass ein Aufschlag auf den Normaltarif nicht zu berücksichtigen sei. Im Fall [REDACTED] sei wegen Verstoßes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot keine weitere Erstattung geschuldet, da das verunfallte Fahrzeug 16 Jahre alt gewesen sei und einen Wiederbeschaffungswert von lediglich 850,- EUR gehabt habe. Die entstandenen Mietwagenkosten stünden dazu außer Verhältnis.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze sowie der zu den Akten gereichten Urkunden und Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 653,40 EUR gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG in Verbindung mit § 398 BGB.

Die Aktivlegitimation der Klägerin als Mietwagenunternehmen ergibt sich gemäß § 398 BGB aus den wirksamen Forderungsabtretungen der Geschädigten.

Die abgetretenen Forderungen wurden in den Abtretungserklärungen jeweils als Schadensersatzforderung „auf Erstattung der Mietwagenkosten“ und damit hinreichend bestimmt bezeichnet. Eine Bezifferung zum Zeitpunkt der Abtretung ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch erforderlich (BGH, Urteil vom 31.01.2012, Az. VI ZR 143/11; zitiert nach juris).

Die restlichen Mietwagenkosten sind in Höhe von 653,40 EUR durch die Beklagte zu erstatten. Streitig waren nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung noch die Schadensfälle 2 ([REDACTED]) und 4 ([REDACTED]), jedoch lediglich hinsichtlich des geltend gemachten pauschalen Aufschlags von 20%, sowie der Schadensfall 5 ([REDACTED]).

Die volle Haftung der Beklagten für die streitgegenständlichen Verkehrsunfälle ist dem Grunde nach unstrittig.

Bei der Frage, ob es sich bei den von der Klägerin beanspruchten restlichen Mietwagenkosten um den erforderlichen Herstellungsaufwand handelt, den ein Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB nach einem

Unfall zu ersetzen hat, muss der Geschädigte das aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleitete Gebot der Wirtschaftlichkeit beachten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind als erforderlicher Aufwand daher nur diejenigen Mietwagenkosten anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH NJW 2011, 1947). Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung den Wirtschaftlicheren zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. BGHZ 160, 377, 383 f.).

Als geeignete und angemessene Vergleichs- und Schätzgrundlage (§ 287 ZPO) für die Beurteilung der Erforderlichkeit der von der Klägerin geltend gemachten Mietwagenkosten im Fall [REDACTED] sieht das Gericht den Normaltarif des Schwacke-Automietpreisspiegels 2012 an. Im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist dem Tatrichter ein besonders freies Ermessen einräumt, wodurch auch dem Gesichtspunkt der Praktikabilität Rechnung getragen werden soll. Da § 287 ZPO die Art der Schätzgrundlage nicht vorgibt und lediglich gewährleistet sein muss, dass der Schadensschätzung keine falschen oder unsachlichen Erwägungen zugrundegelegt werden, bestehen keine Bedenken, den Moduswert vom Normaltarif des Schwacke-Automietpreisspiegels als Schätzgrundlage zu verwenden (so z. B. LG Köln, Urteil vom 13.07.2011, Az. 9 S 103/11 und OLG Köln, Urteil vom 19.10.2011, Az. 16 U 98/10, beides zitiert nach juris). Sollte ein Modustarif in einzelnen Bezirken nicht angegeben sein, ist das arithmetische Mittel heranzuziehen. Der Moduswert des Schwacke-Automietpreisspiegels ist als derjenige Wert definiert, der in dem genannten Postleitzahlenbezirk dem Selbstzahler am häufigsten angeboten wird und daher als taugliche Anknüpfunggrundlage für die Schätzung erscheint, da er den örtlich relevanten Markt abbildet. Bei der Ermittlung der hier heranzuziehenden Moduswerte hat sich der Schwacke-Automietpreisspiegel an den tatsächlichen Marktverhältnissen orientiert, wobei die Schwacke-Organisation als neutrale Sachverständigenorganisation auftritt. Es werden sowohl als Moduswert die häufigsten Nennungen herangezogen als auch in Gestalt des arithmetischen Mittels ein Mittelwert aus allen Nennungen gebildet. Ferner werden der minimale und maximale Preis genannt.

Weiter wird bei der Datensammlung bewusst auf unzuverlässige und nicht reproduzierbare telefonische Erhebungen und auch auf Internetrecherche verzichtet. Es werden vielmehr nur schriftliche Preislisten ausgewertet, die für jeden frei zugänglich sind. Der Schwacke-Automietpreisspiegel wird zudem regelmäßig den neuesten Entwicklungen angepasst, wobei nicht nur die aktuellen Preislisten ausgewertet, sondern auch neuere Marktentwicklungen berücksichtigt werden.

Soweit die Beklagte auf den Mietwagen-Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts verweist, der zu durchweg niedrigeren Preisen gelangt, bietet diese Erhebung keinen Anlass für eine abweichende Beurteilung.

Allein der Verweis auf eine alternative Schätzgrundlage stellt gerade keine konkrete Tatsache dar, welche geeignet ist, Mängel an der durch das Gericht herangezogenen Schätzgrundlage zu begründen, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken.

Ungeachtet dessen sind die Erhebungen durch das Fraunhofer Institut nicht aufgrund vergleichbarer Grundlagen erfolgt. Gegen diese Erhebungen bestehen begründete Bedenken, die dagegen sprechen, die Tabelle der Fraunhofer IAO als eine gegenüber dem Schwacke-Automietpreisspiegel geeignetere oder insgesamt vorzugswürdige Schätzgrundlage anzusehen. So wurden bei den Erhebungen des Fraunhofer Mietpreisspiegels hinsichtlich des Anmietzeitpunkts weder eventuelle Ferieneinflüsse noch Sondertarife o.ä. berücksichtigt. Nebenkosten werden nicht gesondert ausgewiesen, obwohl dies bei Mietwagenunternehmen eine üblicherweise anzutreffende Handhabung ist. Außerdem wurde jeweils ein etwa eine Woche in der Zukunft liegender Anmietzeitpunkt ausgewählt. Dies ist für eine Unfallsituation nicht repräsentativ. Die Postleitzahlengebiete sind schließlich derart grob (nur ein- bis zweistellige) eingeteilt, dass ein Vergleich mit den kleineren Gebieten der Schwacke-Liste, die nach den ersten drei Ziffern der Postleitzahlen differenziert, kaum möglich ist. Aufgrund der unzureichenden regionalen Differenzierung kann nicht von der Abbildung eines - von der Rechtsprechung geforderten - örtlich relevanten Marktes ausgegangen werden. Auch der Umstand, dass die Erhebung zu einem großen Teil auf der Auswertung von Internetangeboten beruht, gibt Anlass zu Zweifeln. Die Internetbuchung wird von bestimmten Generationen oft nicht oder zumindest nicht so selbstverständlich genutzt, wie es vielfach angenommen bzw. vorausgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund dieser Mängel im Erhebungsverfahren des Fraunhofer Mietpreisspiegels bleibt das Gericht auch in Kenntnis der jüngsten Entscheidungen des

OLG Köln vom 30.07.2013 (u.a. Az. 15 U 212/12) bei seiner bisherigen Rechtsprechung. Die hinlänglich bekannten und in der Rechtsprechung diskutierten Mängel beider Schätzgrundlagen, sowohl der Schwacke-Liste als auch des Fraunhofer Mietpreisspiegels, werden nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht dadurch behoben oder ausgeglichen, dass eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittelwert beider Markterhebungen erfolgt. Ausgehend von der generellen Eignung beider Tabellenwerke zur Schadensschätzung (vgl. BGH NJW 2011, 1947 ff.) übt das Gericht sein tatrichterliches Ermessen gemäß § 287 ZPO dahingehend aus, dass es aufgrund deren sorgfältiger Erhebung die Schwacke-Liste weiterhin als alleinige Schätzgrundlage heranzieht.

Die Eignung der Schwacke-Liste im vorliegenden Fall bedürfte nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt würde, dass sich geltend gemachte Mängel auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Derartige, auf den konkreten Schadensfall bezogene Einwendungen sind vorliegend nicht erkennbar.

Es ist die zum Zeitpunkt der jeweiligen Anmietung aktuellste Schwacke-Liste, hier für den Fall [REDACTED] der Schwacke-Automietpreisspiegel 2012 zugrunde zu legen. Der sich aus diesem ergebende Normaltarif stellt grundsätzlich die Höchstgrenze dar, die ein Geschädigter aufgrund einer unfallbedingten Anmietung als erforderlich ersetzt verlangen kann. Es ist auf die für den Zeitraum der Anmietung günstigste Tarifkombination abzustellen, grundsätzlich unter Berücksichtigung des sogenannten Modus-Wertes, d.h. des Wertes, der im maßgeblichen Bereich am häufigsten genannt wurde. Bei der Berechnung des zugrunde zu legenden Normaltarifs sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen zu berücksichtigen.

Soweit die Klägerin in den Schadensfällen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] jeweils einen 20%-igen Aufschlag geltend macht, ist dies nicht gerechtfertigt. Der sich aus dem Schwacke-Automietpreisspiegel ergebende Normaltarif stellt grundsätzlich die Höchstgrenze dar, die ein Geschädigter aufgrund einer unfallbedingten Anmietung als erforderlich ersetzt verlangen kann. Die Klägerin kann einen den Normaltarif übersteigenden Betrag – abzüglich der bereits vorgerichtlich erfolgten Zahlungen – nur dann ersetzt verlangen, wenn im jeweiligen Schadensfall objektiv besondere Umstände vorliegen, die mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis (den sog. Unfallersatztarif) rechtfertigen würden. Im Rahmen dieser objektiven Schadensbetrachtung können in einer typischen Unfallsituati-

on unfallbedingte Zusatzleistungen der Vermieter gegenüber dem Geschädigten, wie z.B. die Vorfinanzierung durch den Vermieter, grundsätzlich eine Tarifierhöhung rechtfertigen und bei der Schadensschätzung in Form eines pauschalen Aufschlags auf den Normaltarif in Höhe von 20% angemessen berücksichtigt werden (so LG Köln, Urteil vom 13.07.2011, Az. 9 S 103/11 mwN.; zitiert nach juris). Zu prüfen ist indes, ob dem Geschädigten in der konkreten Situation eine Anmietung zum aufschlagfreien Normaltarif möglich war und ihm ein solcher Tarif zugänglich gewesen wäre. Nicht ausreichend ist für sich genommen etwa der Umstand, dass die Anmietung am Tag des Unfalls oder danach erfolgt ist oder dass die Dauer der Anmietung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch ungewiss gewesen sein mag (OLG Köln, Urteil vom 14.06.2011, Az. 15 U 9/11; zitiert nach juris). Solche besonderen Umstände sind in keinem der Fälle vorgetragen; in den Fällen [REDACTED] und [REDACTED] lagen zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs sogar jeweils knapp zwei Wochen. Allein die Anmietung im Fall [REDACTED] am Tag des Unfalls reicht gerade nicht aus. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Geschädigte und auch die Klägerin als Vermieterin im Hinblick auf die zwischen dem Unfall und der Anmietung liegende Zeitspanne ausreichend Zeit hatten, sich noch vor der Anmietung mit der Beklagten in Verbindung zu setzen und sich um eine Vorauszahlung auf die zu entrichtenden Mietwagenkosten oder eine andere Form der Sicherheitsleistung durch die Beklagte zu bemühen. Allein die Tatsache, dass Grund für die Anmietung ein Unfallereignis war, reicht nicht aus, um die Erforderlichkeit eines über den Normaltarif hinausgehenden Unfallersatztarifs zu begründen. Hinsichtlich der Fälle [REDACTED] und [REDACTED], wo allein der 20%ige Aufschlag noch streitgegenständlich war, war die Klage demnach abzuweisen.

Abzüge wegen ersparter Eigenaufwendungen hinsichtlich der Unfallfahrzeuge der Geschädigten muss sich die Klägerin im insoweit allein noch streitigen Fall [REDACTED] nicht gefallen lassen, da der Geschädigte ein gegenüber dem verunfallten Fahrzeug klassenniedrigeres Mietfahrzeug angemietet hat.

Entgegen der Ansicht der Beklagten spielt es für die Höhe der Mietwagenkosten auch keine Rolle, dass das Fahrzeug des Geschädigten unstreitig bereits 16 Jahre alt war und einen Wiederbeschaffungswert von lediglich 850,- EUR aufwies. Das Alter und der Wert eines Fahrzeugs haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Nutzungsmöglichkeit des Geschädigten, die allein durch das Recht auf Inanspruchnahme eines Mietwagens kompensiert wird. Die für die Geltendmachung von Nutzungsausfallschäden entwickelten Grundsätze der Rückstufung sind schon deshalb

nicht auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu übertragen, weil der Geschädigte hier keine fiktiven, sondern reale, ihm tatsächlich entstandene Kosten geltend macht. Dass Mietwagenunternehmen regelmäßig nur neuwertige Fahrzeuge vorhalten, ist dem Geschädigten wirtschaftlich nicht anzulasten (vgl. LG Braunschweig, Urteil vom 10.02.2007, Az. 7 S 404/08; zitiert nach juris).

Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Klägerin kann grundsätzlich die für den Anmietzeitraum anfallenden Kosten einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung für das Mietfahrzeug ersetzt verlangen. Die im Rahmen der Berechnung der erforderlichen Mietwagenkosten separat anzusetzenden Kosten einer Voll- bzw. Teilkaskoversicherung sind grundsätzlich und unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war (BGH, Urteil v. 15.2.2005, Az. VI ZR 74/04 = NJW 2005, 1041) zu erstatten. Denn es besteht jedenfalls ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, für die Kosten einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeugs nicht selbst aufkommen zu müssen. Die geltend gemachten Nebenkosten sind indes nicht konkret abzurechnen, sondern auf der Basis der Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels 2012 zu ermitteln.

Die Kosten für die Zustellung und Abholung sind grundsätzlich erstattungsfähig, denn auch bei der Zustellung und Abholung eines Mietfahrzeugs handelt es sich um eine nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel 2012 grundsätzlich erstattungsfähige Zusatzleistung. Aus der vorgelegten Rechnung im Fall [REDACTED] ergibt sich jedoch, dass lediglich die Zusatzleistung der Zustellung, nicht aber auch der Abholung erbracht und in Rechnung gestellt worden ist. Insoweit waren lediglich 23,- EUR zu berücksichtigen.

Ebenfalls erstattungsfähig sind die Kosten für den zweiten Fahrer im Schadensfall [REDACTED], weil es ausreicht, wenn das verunfallte Fahrzeug regelmäßig durch mehrere Fahrer genutzt wird.

Die Kosten für die Bereitstellung der Winterreifen im Schadensfall [REDACTED] kann die Klägerin hingegen nicht ersetzt verlangen. Winterreifen gehören bei einem in den Wintermonaten gemieteten Fahrzeug zur ordnungsgemäßen, vertraglich geschuldeten (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 23.4.2007, Az. 14 U 34/07; OLG Köln, Urteil vom 14.06.2011, Az. 15 U 9/11; jeweils zitiert nach juris) und vorgeschriebenen Grundausstattung eines verkehrssicheren Fahrzeugs (vgl. § 2 Abs. 3 a StVO), die der Mieter ohne Weiteres erwarten darf. Es ist daher nach Auffassung des Gerichts nicht

gerechtfertigt, hierfür gesonderte Kosten in Rechnung zu stellen, auch wenn sie in der Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels aufgeführt sind.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Grundsätze ergibt sich für den streitig verbliebenen Schadensfall [REDACTED] folgende Abrechnung:

Schadenfall [REDACTED] PLZ-Gebiet 532, Gruppe 2 für 18 Tage

Grundpreis:	
2 x Wochenpreis zu je 604,74 EUR	1.209,48 EUR
1 x 3-Tagespreis	289,92 EUR
1 x Tagespreis	95,00 EUR
Voll- und Teilkaskoversicherung:	
18 x Tagespreis zu je 10,00 EUR	180,00 EUR
Zustellkosten:	23,00 EUR
2. Fahrer: 18 x 12,00 EUR	216,00 EUR
Anmietung außerhalb Geschäftszeit:	<u>60,00 EUR</u>
Normaltarif brutto:	2.253,40 EUR
Abzüglich Zahlung:	<u>1.600,00 EUR</u>
Restforderung:	653,40 EUR

Die Klägerin hat den substantiierten Vortrag der Beklagten, im Fall [REDACTED] seien insgesamt 1.600,- EUR vorprozessual erstattet worden, nicht bestritten und damit prozessual zugestanden. Dementsprechend beläuft sich der Gesamtanspruch der Klägerin auf 653,40 EUR.

Die zugesprochenen Zinsen sind gemäß §§ 286, 288 BGB gerechtfertigt.

Der Klägerin stehen indes keine vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Schadensersatz zu. Die Ersatzpflicht setzt voraus, dass die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war. Dies trifft in einfach gelagerten Fällen nur zu, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadensregulierung verzögert wird. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalles aus der Sicht des Geschädigten darstellt.

Die Klägerin als Mietwagenunternehmen, welches selbst im Unfallersatzgeschäft die notwendigen Fachkenntnisse besitzt oder besitzen muss, war nicht gehalten, in diesen einfach gelagerten Fällen vorprozessual anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die aktuelle Rechtsprechung zur Höhe der Mietwagenkosten und deren Berechnung (Schwacke bzw. Fraunhofer bzw. gemischte Theorie) muss der Klägerin in ihren Grundzügen bekannt gewesen sein. Der Umstand, dass die Beklagte bereits eine Teilzahlung geleistet und weitere Zahlungen (zunächst) abgelehnt hatte, musste Veranlassung geben, sogleich einen unbedingten Klageauftrag zu erteilen, so dass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht angefallen wären. Auf die Rechtsprechung des BGH (NJW 2011, 296) zur Erstattung von Anwaltskosten, die vorliegend entsprechend herangezogen werden kann, wird ebenso Bezug genommen wie auf die Entscheidung des OLG Hamm, NJW-RR 2006, 242 f. zum unbedingten Klageauftrag.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1, 91 a, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend teilweise für erledigt erklärt worden ist, folgt die Kostenentscheidung aus § 91 a ZPO. Die Beklagte hat ihre Kostentragungspflicht insoweit anerkannt.

Streitwert: 2.782,27 EUR bis zum 18.06.2013; danach 1.204,35 EUR

Dr. Zeppenfeld
Richterin am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote